

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

29 (3.2.1882)

# Beilage zu Nr. 29 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 3. Februar 1882.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 1. Febr. 12. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Mit Uebergang zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

„Begründung der Motion der Abgg. Lender und Genossen über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung von Bezirksräthen betr.“  
ergreift der Referent Abg. Röttinger das Wort. In der 5. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. November 1881 sei eine Motion angezeigt worden dahin gehend: „Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, erbeten werden.“ Im Auftrage der 20 Abgeordneten, welche jene Motion unterzeichnet, habe er zu bemerken, daß dieselbe im Wesentlichen die Aufhebung oder doch umfassende Umgestaltung der bestehenden Kreisverfassung und die Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe anzuregen bezwecke.

Zur Begründung des gestellten Begehrens wendet sich Redner zunächst einer eingehenden Betrachtung der Kreisverfassung zu. Er führt an der Hand der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes aus, auf welchen Grundsätzen dieselbe beruhe und wie ihr namentlich der Gedanke zu Grunde liege, die Selbstverwaltung innerhalb gewisser abgegrenzter Bezirke einzuführen.

Die mit dem 1. Oktober 1864 in's Leben getretene Kreisverfassung habe den Erwartungen keineswegs entsprochen. Gar bald sei das Vertrauen der Bevölkerung dieser Institution gegenüber geschwunden, ja es habe sich in den letzten Jahren eine entschiedene Abneigung dagegen geltend gemacht. — Die Presse enthalte mannigfache Kundgebungen dieser Stimmung; die schwache Theilnahme bei den Wahlen der Abgeordneten zur Kreisversammlung dokumentire dieselbe aufs neue und endlich spreche ein vom dem Stadtrath Karlsruhe an die übrigen Städte Badens gerichtetes Schreiben die Unhaltbarkeit der bestehenden Kreisverfassung unverhohlen aus. Diese letzte Anschauung theilten auch die Unterzeichner der Motion. Die Hauptgründe der sich kundgebenden Unzufriedenheit seien folgende:

Vor Allem liege der Kreisorganisation das Prinzip der Verwaltung nach gemeinsamen öffentlichen Interessen zu Grunde. Die Durchführung dieses Prinzips habe sich als unmöglich dargestellt; namentlich wegen der Verschiedenheit der in den einzelnen Theilen des Landes herrschenden Interessen. — Schon bei Verathung des Gesetzes sei auf diesen Umstand hingewiesen und der Mangel gemeinsamer Interessen hervorgehoben worden, allein ohne Erfolg. — Ein weiterer Hauptgrund der Unzufriedenheit sei daraus entstanden, daß den Kreisen durch das Gesetz Aufgaben zugewiesen worden seien, die die Interessenverwaltung gar nicht oder doch nur sehr mittelbar berührten. Gerade diese Aufgaben aber belasteten die Kreise am meisten. Er erwähne hier insbesondere die Leistung für das Landstraßenwesen, für die Landarmen-Pflege sowie die Leistungen zur Unterstützung bedürftiger Familien der zur Reserve oder Landwehr Einberufenen. — Uebertrüge man diese Leistungen auf den Staat, so müßten die nöthigen Beträge allerdings im Wege der Steuer erhoben werden; allein die Leistungen würden dann wenigstens nach Verhältnis der Steuerkraft vertheilt. Am auffallendsten zeige sich die

bestehende Ungleichheit der Belastung der Kreise bei der Landarmen-Pflege. Hier seien die an der Grenze des Landes gelegenen Kreise am schwersten betroffen. — Es erschienen die Kreisverbände vielfach als eine Staatsbudgeterleichterungs-Anstalt.

Ferner sei der Apparat der Kreisverwaltung zu kostspielig. Die Leistungen ständen nicht im Verhältnis zu den Kosten. Die Zuweisung an den Staat würde eine Ersparniß herbeiführen. — Weiter sei die Thätigkeit der Kreisverbände vorzugsweise durch Gegenstände in Anspruch genommen, die nicht zur Selbstverwaltung gehörten. Die Ausgaben für die gesetzlich gebotenen Leistungen seien ungleich höher, als die für die freiwilligen Leistungen. — Zudem glaube man, daß bezüglich der eigentlichen Selbstverwaltung die Konzentration nicht absolut geboten sei, daß man dieselbe vielmehr den einzelnen Gemeinden überlassen könne. — Den Gemeinden fehle überdies das Vertrauen in diese Konzentration. In der That sei auch mit Recht zu bezweifeln, ob die Mitglieder der Kreisversammlung, die nur während weniger Tage im Jahre zusammenkämen, Gelegenheit hätten, sich mit den zur Berathung gelangenden Gegenständen genügend bekannt zu machen und sich von dem Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu überzeugen.

Eine weitere Beschwerde richte sich gegen die künstliche Zusammenfügung der Kreisversammlung und das komplizierte Wahlverfahren. Die Absicht, alle Kreise von Interessenten beizuziehen, werde hierdurch nicht erreicht. Am größten sei die Unzufriedenheit mit den indirekten Wahlen der Kreisabgeordneten. Man erblicke darin ein System der Bevormundung, das um so schwerer empfunden werde, als die Wahlen zum Reichstag direkte seien. — Zudem machten sich leicht bürokratische Einflüsse geltend durch die Stellung des Kreispräsidenten, des Landeskommissärs, die Möglichkeit der Zuziehung weiterer Verwaltungsbeamten, das Recht der Staatsregierung, die Kreisversammlung aufzulösen. Das Alles vertrage sich mit einer wahren Selbstverwaltung nicht und so erscheine das Mißtrauen gerechtfertigt.

Zu der Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bezirksräthe übergehend, tadelt Redner, daß hier in Folge des indirekten Wahlmodus lediglich eine Präsentation stattfinde. Mißgriffe in den Persönlichkeiten der Bezirksräthe seien in Folge davon kaum zu vermeiden. — Sollte dem Antrag auf Beseitigung der Kreisverfassung nicht stattgegeben werden, so müßten jedenfalls andere Bestimmungen für die Aufstellung der Vorschlagslisten gegeben werden. Diese sollten durch direkte Wahlen innerhalb der einzelnen Amtsbezirke gebildet werden, dann würde das Vertrauen der Kreiseingewiesenen nicht ausbleiben. Die Regierung könne ja dann doch aus der Vorschlagsliste ihre Auswahl treffen. — Es sei aber ferner eine Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe dringend geboten; auch aus geschäftlichen Rücksichten. Bei einer Amtsdauer von nur zwei Jahren, wie sie zur Zeit bestesse, müßten naturgemäß nicht nur Erfahrung, Gewandtheit und Sicherheit in der Handhabung der Geschäfte mangeln, sondern auch die Abhängigkeit zunehmen. — Eine Ausdehnung der Amtsdauer auf 6 oder doch mindestens auf 4 Jahre erscheine dringend geboten.

Endlich bedürfe es der Einführung einer genauen Dienstinstruktion für die Bezirksräthe.

Dies seien die Hauptpunkte. Allerdings hätten die Motionssteller nur in allgemeinen Zügen Andeutungen gegeben, weil ihnen zur Ausführung im Detail das statistische Material fehle, sie glaubten aber gleichwohl den Nach-

weis der Umgestaltungsbedürftigkeit des in Rede stehenden Gesetzes genügend dargethan zu haben.

Die Vorschläge der Unterzeichner der Motion gehen dahin, 1) daß die durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 geschaffene Kreisverfassung aufgehoben wird, eventuell, daß die Kreisversammlung eine einfachere Zusammenfügung erhält, die Kreisabgeordneten von den Kreisangehörigen in direkten Wahlen gewählt werden und die Kreisverbände von der Besorgung der Landarmen-Pflege und der Leistung von Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen entbunden werden,

2) sowie endlich, daß die Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf Grund direkter Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtag wahlberechtigten Einwohner des Bezirks aufgestellt werden, die Amtsdauer der Bezirksräthe auf 6 oder doch mindestens 4 Jahre verlängert und für dieselben eine besondere genaue Dienstinstruktion eingeführt wird.

Ueber das künftige Schicksal der vorhandenen Kreis-Anstalten äußert sich Redner dahin, daß zunächst die bestehenden landwirthschaftlichen Winterschulen als freiwillige Gemeindeanstalten beibehalten werden könnten, daß die Kreis-Pflegeanstalten theils zu Staatsanstalten für die Pflege der Landarmen, theils für polizeiliche Arbeitsanstalten verwendet werden, theilweise aber zu Gunsten der Kreisfasse veräußert werden sollten.

Die Tilgung der vorhandenen Kreis Schulden würde man theils durch Veräußerung von Kreisvermögen, theils durch Vertheilung auf die betheiligten Gemeinden vornehmen können.

Was endlich die Verwaltung der gemeinsamen Interessen betreffe, so sei die Zahl der letzteren gering und man könne diese Verwaltung füglich den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen.

Es würden sich hiernach aus der Aufhebung der Kreisverfassung keinerlei Schwierigkeiten ergeben.

Redner wiederholt hierauf die bereits mitgetheilten Anträge der Motion.

Staatsminister Turban: Es sei nicht seine Absicht, sich heute eingehend über die Ausführungen des Herrn Vorredners zu äußern. Er nehme an, daß die Motion zu gründlicher Prüfung wohl einer Kommission werde überwiesen werden, und behalte der Großh. Regierung vor, in einem späteren Stadium sich des Näheren darüber auszusprechen.

Allerdings sei die Kreisverfassung in den letzten Jahren vielfach angefochten worden, und darum könne eine allseitige sachliche Erörterung der Frage jetzt nur von Nutzen sein. Diese werde aber zu anderen Ergebnissen führen, als die Antragsteller glaubten. Auch die Großh. Regierung habe sich schon ernstlich mit dem Gegenstande beschäftigt, sei aber nach eingehender Prüfung zu keinem andern Resultat gekommen, als daß die Aufhebung der Kreisverfassung weder thunlich noch zu wünschen sei; und was die positiven Vorschläge der Antragsteller betreffe, so vermöge er nach dem ersten Eindruck in denselben keine Verbesserung des Bestehenden zu erkennen, keine ersprießlichen Wirkungen von ihnen zu erwarten.

Der Präsident zeigt hierauf dem Hause an, daß nach einer Mittheilung der Abgg. Beyinger und Genossen die Motionsbegründungen gedruckt werden und dann an eine Kommission gehen sollen; er schlägt dagegen vor, die Motionsbegründung zunächst drucken zu lassen und dann nach Ablauf von drei Tagen über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung derselben abzustimmen.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

## Camille Saint-Saëns im Konzert des Großherzoglichen Hoforchesters. I.

Karlsruhe, 31. Jan. Was wohl das Ausland dazu sagen würde, wenn ein Deutscher in fast herausfordernder Weise ihm gegenüber mit seinem Deutschthum großgethan hätte und nur kurze Zeit darauf in's Ausland reisen wollte, um dort Ruhm und Reichthum zu erobern, welche Güter ihm sein Deutschthum nicht einbringt? Die Antwort auf diese Frage ist schwerer zu finden als diejenige auf die andere Frage, was die Deutschen thun, wenn ein Ausländer, ein Franzose z. B., sich derartige Nothwendigkeiten erlaubt? Der Triumphzug, welchen Dr. Saint-Saëns augenblicklich durch Deutschland macht, ist eben die gewünschte Antwort. Dr. Saint-Saëns war noch vor ungefähr 6 oder 8 Jahren in Deutschland (Leipzig und Wien ausgenommen) fast gänzlich unbekannt, ja wenn er es offen sagen will in seiner Heimath, in Frankreich, ebenfalls, vielleicht noch mehr als in Deutschland; denn im Jahre 1877 mußte ein Deutscher die Sekretäre der Nationalbibliothek in Paris und der dortigen Konservatoriumsbibliothek darauf aufmerksam machen, daß der größte Theil der Saint-Saëns'schen Partituren unter den Nationalwerken nicht zu finden sei, während Gounod, Offenbach und viel schlimmeres Gleiches sich in Menge vorfinden. Derselben Deutschen passirte es zu jener Zeit, daß unter drei hundert französischen Komponisten, welche er sich von kompetenten Musikern anfertigen ließ, bloß eine den Namen Saint-Saëns trug und diese auch nur, weil damals im Théâtre Lyrique dessen Timbre d'argent (mit wenig Erfolge) — versucht wurde. Die Erfolge Sarasate's in Deutschland veranlaßten Saint-Saëns, sein Virtuosen- und Komponistenheil hier ebenfalls zu versuchen. Vielleicht mochte auch die günstige Aufnahme, welche sein Danse macabre schon vor seiner Ankunft gefunden hatte, der Beweggrund gewesen sein: kurz, er durchkreuzte in den Jahren 1878 und 79 Deutsch-

land und erntete einen Ruhm und eine Anerkennung, wie er beide in Frankreich bis heute noch nicht gefunden hat. — Vielleicht lag der Grund darin, daß Schumann, Wagner und Liszt die Deutschen musikalisch gereifter gemacht hatten. — Um so mehr mußte es die ganze deutsche musikalische Gesellschaft überraschen, als im Anfang vorigen Jahres derselbe Franzose, dem, offen gesagt, Deutschland eine künstlerische Heimath geschaffen, dasselbe Deutschland zu Gunsten seiner eigenen Nation — verläugnete. Es geht nicht hieher, zu unterreden, mit welchem Recht, noch aus welchen Gründen er es gethan hat. Die Thatsache steht fest und dokumentirt eine förmliche Losagung von Deutschland. Daß ihn dieser Umstand indessen weiter nicht genirt hat, daß er fröhlich und heiteren Muthes zurückgekommen ist, ist schließlich auch nur seine Sache; daß aber Deutschland sich eine derartige Behandlung gefallen läßt, ja, wie es scheint, zum Dank dafür noch freigebiger mit seiner Anerkennung geworden ist, das ist ein neuer Beweis, daß die Deutschen durch ihre noch von keiner Nation übertroffene Schwärmerei für alles Bedeutende in der Kunst an dem Sichdeutschfühlen bis jetzt verhindert sind.

Dr. Saint-Saëns trat am Samstag Abend in dreifacher Eigenschaft vor das Karlsruher Publikum: als Komponist, Dirigent und Klavervirtuose. Als letzterer nimmt er eine große Stellung ein unter den Virtuosen der Jetztzeit. Was die Beherrschung des rein technischen Materials des Klaviers anlangt, kommt ihm vielleicht Keiner gleich, selbst ein Bülow und ein Rubinstein nicht. Die gleichmäßige Ausbildung der einzelnen Finger in Bezug auf Kraft und Anschlagsvarietät ist eine außerordentliche. Dieser Vorzug befähigt ihn, die unglaublich schnellsten Tempi mit Leichtigkeit zu ermöglichen. Leider wird diese Schnelligkeit bei ihm immer mehr zur Laune und er verdirbt sich selbst den Eindruck, den sonst der letzte Satz seines Klavierkonzerts und der Liszt'sche Marsch machen würden. Was die Vorführung des Liszt'schen Stücks betrifft, so zeigt dieselbe eine große

Bedenklichkeit: Saint-Saëns behandelte dasselbe nur technisch, die Poësie des Scherzos, die Plastik des Marsches gingen dabei gänzlich verloren. Die Liszt'schen Figuren gleichen den Arabesken eines großen architektonischen Werkes: macht man die Heberfische zur Hauptsache und läßt die Schärfe der Linien fallen, so fällt das Ganze. Der einzige Virtuose, welcher, natürlich außer Liszt, sich vor dieser Klippe hütet, ist Hans v. Bülow; deshalb erzielte derselbe gerade mit dem in Rede stehenden Stück den größten Erfolg. Bülow's Rhythmus ist außerdem eine weit innerlichere als die Saint-Saëns'sche und des Erstem Brauströmung eine viel plastischere als die des Letztern. Groß war trotzdem der Erfolg, welchen Saint-Saëns als Klavierspieler bei dem hiesigen Publikum erzielte. Der Vortrag des Liszt'schen Stücks veranlaßte das Publikum zu dem Verlangen nach Zugabe, welches Verlangen durch die Vorträge des Schumann'schen „Abschied aus den Waldjahren“ (Op. 70) und einer Bach'schen Gavotte im Saint-Saëns'schen Bearbeitung (bei Durand in Paris unter Nr. 10 der Bach-Bearbeitungen erschienen) erfüllt wurde.

Saint-Saëns dirigirte das Präludium zu seinem Oratorium „Die Sündfluth“ und die symphonische Dichtung „Die Jugend des Hercules“. Als Dirigent ist er bei weitem innerlicher wie als Klavierspieler, obgleich auch hier das Virtuosenhum oft der künstlerischen Durchführung den Rang ablauft. — Seine Kompositionen sollen in einer zweiten Besprechung näher betrachtet werden.

Ann. d. R. Die Zustellung von Freibilleten an die „Karlsruh. Ztg.“ hat den Zweck, eine Besprechung stattgehabter Kunstleistungen durch die betr. Recensenten zu ermöglichen; Vorbesprechungen liegen im Ermessen der Redaktion. Wenn nun eine zur Veröffentlichung ungeeignete Vorbesprechung nicht aufgenommen wurde, so mußte dies der Redaktion zur Last gelegt werden und nicht dem musikalischen Berichterstatter, der von der Sache gar keine Kenntniß hatte.

